



# Glossar für Förderleistungen vor dem Hintergrund der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in

Alphabetische Sortierung

## Überblick über das Dokument

Name des Dokuments	Glossar für Förderleistungen vor dem Hintergrund der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland
Gültig ab:	15.09.2022
Autor:	OZG-Themenfeld Forschung und Förderung
Version:	2.0
Kontakt für Rückfragen:	tf-ff@ozg-umsetzung.de

## Vorbemerkungen

Das vorliegende Glossar möchte ein einheitliches Verständnis derjenigen Begriffe des Förderwesens ermöglichen, die im Kontext des OZG verwendet werden. Allen Beteiligten wird es damit möglich, Missverständnisse zu vermeiden. Dieses Glossar wendet sich an verwaltungserfahrene Nutzerinnen und Nutzer und geht von Grundkenntnissen der Leserinnen und Leser aus. Es versteht sich als verwaltungsinterne Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit. Durch die Anwendung des Glossars wird der Austausch und das Verständnis zwischen Verwaltung, Dienstleistern, Entscheidern und weiteren Stakeholdern in der Digitalisierung des Förderwesens erleichtert.

Zudem bewegt sich das Glossar im Spannungsfeld mehrerer unterschiedlicher Sphären, da Nutzerinnen und Nutzer alle staatlichen finanziellen Leistungen, für die es keinen direkten Leistungsaustausch gibt, im weitesten Sinne als Förderung ansehen. Im Rahmen des OZG hingegen wird der Begriff der Förderleistung (sog. „OZG-Förderleistung“) viel enger gefasst und es sind nur die öffentlich-rechtlich vergebenen Zuwendungen OZG-relevant und müssen digitalisiert werden.

Zur Vereinfachung ist teilweise nur auf Angaben von Gesetzen auf Bundesebene verwiesen, entsprechende landesrechtliche Vorschriften sind hier miteingeschlossen. Sollte es Rückfragen zu einzelnen Begriffen geben, geben Sie bitte dem Themenfeld Forschung und Förderung darüber gerne eine Rückmeldung ([tf-ff@ozg-umsetzung.de](mailto:tf-ff@ozg-umsetzung.de)).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle

Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Ablehnungsbescheid</b>	<p>Sofern die →<u>Bewilligungsstelle</u> den →<u>Förderantrag</u> nicht bewilligt, wird ein zu begründender Ablehnungsbescheid erlassen.</p> <p>Sobald der →<u>Antragsteller</u> den Ablehnungsbescheid erhält, kann er dagegen einen →<u>Widerspruch</u> erheben. Sollte er dies nicht tun, wird der Ablehnungsbescheid rechtskräftig.</p>	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 20
<b>Administrierende Stelle</b>	<p>Eine administrierende Stelle übernimmt das Management der Fördermittelabwicklung. Dies umfasst den Zyklus von Antragseinreichung bis zur Archivierung von Förderakten.</p> <p>Die administrierende Stelle kann entweder direkt beim →<u>Zuwendungsgeber</u> angesiedelt sein oder an einen (beliebigen) →<u>Projektträger</u> außerhalb der Verwaltung ausgelagert werden.</p>	Eigendefinition

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Änderung eines Antrags</b>	<p>Für Änderungen von Antragsangaben sind zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden:</p> <p>a) vor Förderentscheidung und</p> <p>b) nach →<u>Bewilligung</u>.</p> <p>Zu a) Sofern ein →<u>Antragsteller</u> Änderungen in einem bereits gestellten Antrag wünscht, liegt es im Ermessen der →<u>Bewilligungsstelle</u>, ob sie diese zulässt und berücksichtigt.</p> <p>Zu b) Sobald über den Antrag bereits entschieden wurde, ist ein formaler Änderungsantrag notwendig, auf dessen Basis dann der ursprüngliche →<u>Bewilligungsbescheid</u> abgeändert werden kann.</p>	Eigendefinition
<b>Anteilsfinanzierung</b>	<p>Bei der Anteilfinanzierung wird von den förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts ein im →<u>Zuwendungsbescheid</u> definierter Prozentsatz vom →<u>Zuwendungsgeber</u> finanziert. Zudem ist ein maximaler Förderbetrag festzulegen.</p>	VV Nr. 2.2.1 zu §44 BHO

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Antragsteller</b>	<p>Antragsteller begehren den Erlass eines →<u>Verwaltungsaktes</u> bei einer Behörde. Dabei können die Antragsteller den Antrag selbst, durch Vertreter/Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter einreichen (lassen).</p> <p>Unabhängig von vertretenen Einreichern bleibt derjenige Antragsteller, in dessen Namen eingereicht wird. Dem Antragsteller (oder dritten Betroffenen) wird die Behördenentscheidung (Verwaltungsakt) bekanntgegeben.</p> <p>Ob der Antragsteller förderberechtigt ist, regelt die →<u>Förderrichtlinie</u>.</p>	<p>Vgl. Kopp §13 Rn. 17;</p> <p>Vgl. Kopp, §13 VwVfG, Rn. 9;</p> <p>§41 VwVfG</p>
<b>Antragstellung</b>	<p>Eine Antragstellung ist die Erklärung an eine Behörde, tätig zu werden. Dazu sollte der →<u>(Förder-) Antrag</u> form- und fristgerecht an die zuständige (Bewilligungs-) Behörde gerichtet werden.</p>	<p>Eigendefinition i.V.m. §22 Satz 2 Ziffer 2 VwVfG</p>
<b>Auflagen, Bescheidauf- lagen;</b>	<p>Auflagen sind →<u>Nebenbestimmungen</u>, die ein Gebot oder Verbot enthalten und auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet sind. Die Verwaltung kann bei Nichtbeachtung deren Durchsetzung erzwingen.</p> <p>Wird also eine Auflage aus einem →<u>Zuwendungsbescheid</u> nicht eingehalten, kann die gesamte Zuwendung widerrufen werden.</p>	<p>Eigendefinition; Vgl. Kopp §36 Rn. 29</p>

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Auszahlung auf Abruf</b>	Hierbei ruft der → <u>Zuwendungsempfänger</u> direkt die → <u>Fördermittel</u> bei der Bundeskasse selbst ab. Die → <u>Bewilligungsstelle</u> ist für die Auszahlung der Fördermittel <u>nicht</u> zwischengeschaltet.	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 40
<b>Auszahlung auf Anforderung</b>	Bei der Auszahlung auf Anforderung fordert der → <u>Zuwendungsempfänger</u> bei der → <u>Bewilligungsstelle</u> an, dass diese ihm (anteilig) die → <u>Fördermittel</u> überweist.	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 40
<b>Auszahlung von Zuwendungen</b>	Notwendige Grundlage für die Auszahlung von → <u>Fördermitteln</u> ist ein bestandskräftiger → <u>Zuwendungsbescheid</u> .  Bestandskraft erlangt ein → <u>Verwaltungsakt</u> nach Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist oder durch einen erklärten → <u>Rechtsmittelverzicht</u> .  Sofern ein → <u>Zuwendungsempfänger</u> eine schnelle Auszahlung vor Ablauf der Monatsfrist wünscht, kann er den Rechtsmittelverzicht erklären.	
<b>Bedingt rückzahlbare Zuwendungen</b>	Bei einer bedingt rückzahlbaren → <u>Zuwendung</u> ist die Rückzahlungsverpflichtung an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses (Bedingung) geknüpft. Sofern diese Bedingung eintritt, muss die Zuwendung ganz oder teilweise rückgezahlt werden. Bleibt diese Bedingung aus, so muss die Zuwendung nicht rückgezahlt werden.	Der Präsident des BRH, S. 75.;  Ziffer 1.1 Satz 3 zu §23 BHO



Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Beliehene</b>	Die Aufgaben einer → <u>Bewilligungsstelle</u> können auch von <i>privatrechtlichen</i> Dienstleistern übernommen werden. Sofern diese im Zuge der Fördermittelverwaltung hoheitliche Akte ausführen sollen (bspw. → <u>Verwaltungsakte</u> erlassen), ist ein öffentlich-rechtlicher Auftrag der → <u>Zuwendungsgeber</u> an den Dienstleister erforderlich („Beleihung“).	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 79.2 ff.  §44 Absatz 3 BHO
<b>Bestandskraft</b>	Sobald gegen einen → <u>Verwaltungsakt</u> / Bescheid kein förmlicher Rechtsbehelf (Widerspruch) mehr möglich ist oder auf diesen verzichtet wurde, erlangt dieser Bestandskraft. Mit Bestandskraft können die im Bescheid festgelegten Rechte und Pflichten vollzogen werden.	
<b>Bewilligung</b>	Die Bewilligung ist die positive Entscheidung über einen → <u>Förderantrag</u>	Eigendefinition
<b>Bewilligungsphase</b>	Die Bewilligungsphase beginnt mit dem Antragseingang bei der → <u>Bewilligungsstelle</u> . Diese prüft dann den Antrag auf seine → <u>Förderfähigkeit</u> und teilt das Ergebnis dem → <u>Antragsteller</u> mit. Dann endet die Bewilligungsphase.	Eigendefinition
<b>Bewilligungsstelle</b>	Eine Bewilligungsstelle trifft die Entscheidung über den → <u>Förderantrag</u> . Maßstab für die Bewilligung/Ablehnung sind die Regelungen in den → <u>Förderrichtlinien</u> . Die Bewilligungsstelle ist die  → <u>administrierende Stelle</u> .	Eigendefinition

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Bürgschaften</b>	Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge – bei einer Bank-Bürgschaft die Bank – für die Verbindlichkeiten bei Zahlungsunfähigkeit eines Dritten/Schuldners einzustehen. Dabei hängt die Bürgschaft von dem Bestehen eines Grundgeschäftes zwischen Dritten/Schuldner und dessen Gläubiger ab.	
<b>De-minimis-Beihilfen</b>	<p>Vom Staat an Unternehmen vergebene Beihilfen gefährden grundsätzlich den Wettbewerb. Ausgenommen sind von der EU notifizierte Beihilfen [ggf. als Glossar aufnehmen und Verlinken] oder „De-minimis-Beihilfen“.</p> <p>De-minimis Beihilfen sind vom Förderbetrag (i.d.R. nicht mehr als 200.000 EUR in drei Jahren) als so geringfügig anzusehen, dass eine Wettbewerbsverzerrung nicht anzunehmen ist. Zur Prüfung, ob kumuliert die Regelungen eingehalten werden, sind De-Minimis Bescheinigungen zu erstellen.</p>	<p>EU-Verordnung Nr 1407/2013 „De-minimis Verordnung“</p> <p><a href="https://www.onlinezuganggesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/functions/ozg-lexikon.html?cms_lv3=16008078&amp;cms_lv2=12998302#doc16008078">https://www.onlinezuganggesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/functions/ozg-lexikon.html?cms_lv3=16008078&amp;cms_lv2=12998302#doc16008078</a></p>
<b>Endbegünstigte</b>	Endbegünstigte sind Personen, die von den Leistungen – für welche der → <u>Zuwendungsempfänger</u> die entsprechende → <u>Zuwendung</u> erhält – profitieren, aber selbst nicht Zuwendungsempfänger sind.	Eigendefinition

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Fehlbedarfsfinanzierung</b>	Bei der Fehlbedarfsfinanzierung finanziert der → <u>Zuwendungsgeber</u> die Differenz (den sog. “ Fehlbedarf“) zwischen den förderfähigen Gesamtausgaben eines Projektes und der Summe der Eigenmittel und Drittmittel, die dem → <u>Zuwendungsempfänger</u> zur Verfügung stehen. Die → <u>Zuwendung</u> ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.	VV Nr. 2.2.2 zu §44 BHO
<b>Festbetragsfinanzierung</b>	Bei der Festbetragsfinanzierung stellt der → <u>Zuwendungsgeber</u> dem → <u>Zuwendungsempfänger</u> einen fest definierten Betrag zur Deckung der förderfähigen Gesamtausgaben des → <u>Förderprojektes</u> zur Verfügung.	VV Nr. 2.2.3 zu §44 BHO

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>FIM-Leistungsbeschreibung</b>	<p>Das Föderale Informationsmanagement (FIM) dient dazu,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leicht verständliche Bürgerinformationen,</li> <li>• einheitliche Datenstrukturen für Formulare und</li> <li>• standardisierte Prozessvorgaben für den Verwaltungsvollzug</li> </ul> <p>bereitzustellen.</p> <p>Es basiert auf den drei Bausteinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen,</li> <li>• Datenfelder und</li> <li>• Prozesse</li> </ul> <p>und wird detailliert auf dem <u>FIM-Portal</u> beschrieben.</p> <p>Die FIM-Leistungsbeschreibung stellt Informationen über eine Verwaltungsleistung für Nutzer bereit. Sie ist über Verwaltungsportale zugänglich.</p>	<p><a href="https://fimportal.de/">https://fimportal.de/</a></p>
<b>Finanzplan</b>	<p>Im Finanzplan werden die geplanten Ausgaben und die Einnahmen aufgeschlüsselt, damit ein →(Förder-) Antrag aus finanzieller Sicht beurteilt werden kann.</p>	<p>Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 9.2 ff. in Kombination mit Eigendefinition</p>

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Förderantrag</b>	Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird von der antragsstellenden Rechtsperson zusammen mit den erforderlichen Informationen (z. B. Projektbeschreibung, Finanzierungsplan) bei der → <u>Bewilligungsstelle</u> eingereicht. Der Antrag dient der Bewilligungsstelle als Grundlage zur Prüfung der → <u>Förderfähigkeit</u> und Zuwendungshöhe für ein konkret geplantes → <u>Fördervorhaben</u> .	Analog zu VV Nr. 3 zu §44 BHO i.V.m. Eigendefinition
<b>Förderberechtigte</b>	In den → <u>Förderrichtlinien</u> werden in der Regel die Förderberechtigten definiert, die eine → <u>Förderung</u> erhalten könnten. Ob diese tatsächlich gewährt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der → <u>Bewilligungsstelle</u> . Synonym zum Begriff der Förderberechtigung kann der Begriff Antragsberechtigung verwendet werden.	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 6.32 i.V.m. Eigendefinition
<b>Förderdatenbank, zentrale</b>	In einer Förderdatenbank werden Informationen über → <u>Förderleistungen</u> gespeichert. Diese Informationen können über → <u>Verwaltungs- und Förderportale</u> im Internet zugänglich gemacht werden bzw. von diesen genutzt werden.  Eine zentrale Förderdatenbank beinhaltet idealerweise Informationen zu allen in Deutschland verfügbaren Förderleistungen von Bund, Ländern, Kommunen und der EU.	Eigendefinition

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Förderfähigkeit</b>	<p>Die Förderfähigkeit eines Vorhabens wird durch die →<u>Bewilligungsstelle</u> anhand der zu-  grundeliegenden →<u>Förderrichtlinie</u> geprüft, wobei eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• formelle,</li> <li>• inhaltlich-materielle und</li> <li>• finanzielle Prüfung</li> </ul> <p>erfolgt.</p>	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 11.8 und 11.13

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Förderleistung</b>	<p>Förderungen werden mit einem speziellen Fokus geleistet. Solche Förderleistungen können sich bspw. auf umgrenzte Investitionen, Personalkosten des Antragstellers, unterstützte Drittleistungen etc. beziehen. Wichtig ist daher eine konkrete →<u>Förderleistungsbeschreibung</u>.</p> <p>Da Förderleistungen eine Verwaltungsleistung darstellen, sind diese nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) auszurichten.</p> <p>Eine Förderung ist auf der OZG-Informationenplattform zu veröffentlichen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung eine staatliche finanzielle Leistung ist,</li> <li>• für die kein direkter Leistungsaustausch stattfindet und</li> <li>• die über ein Antragsverfahren beantragt werden muss.</li> <li>• Die Gewährung ist öffentlich-rechtlich organisiert und erfolgt</li> <li>• in Form eines Verwaltungsakts oder öffentlich-rechtlichen Vertrags.</li> </ul>	Eigendefinition

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Förderleistungsbe- schreibung</b>	<p>Eine Förderleistungsbeschreibung stellt für Nutzer relevante Informationen über eine →<u>För- derleistung</u> in strukturierter Art und Weise zur Verfügung.</p> <p>Da es eine Vielzahl von Förderleistungen gibt, wird empfohlen einen Standard für die För- derleistungsbeschreibungen zu entwickeln, der einen XZuFi-kompatiblen Austausch mit dem Baustein Leistungen ermöglicht.“</p>	Eigendefinition



Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Fördermittel</b>	<p>Als Fördermittel wird die Summe aller Haushaltsmittel verstanden, die für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke vergeben werden.</p> <p>Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zweckgebundene Zuschüsse,</li> <li>• Zuweisungen,</li> <li>• Schuldendiensthilfen und</li> <li>• andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie</li> <li>• zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.</li> </ul> <p>Häufig werden die Mittel entsprechend des zur Verfügungen Stellenden Haushalts als „EU-Förderung“, „Bundesmittel“, „Landesmittel“ etc. bezeichnet.</p> <p>Mittel, die von der EU stammen, können entweder direkt von der EU vergeben werden (direkte Mittelverwaltung), oder vom Bund bzw. den Ländern verwaltet (geteilte Mittelverwaltung).</p>	VV Nr. 1.1 zu §23 BHO
<b>Fördermittelinteressierte</b>	<p>Fördermittelinteressierte sind Personen, die sich über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch →<u>Förderungen</u> für ein konkretes Vorhaben informieren möchten.</p>	Eigendefinition

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Förderprogramm/Förderrichtlinie / Fördermaßnahme / Förderbekanntmachung</b>	Die Begriffe Förderprogramm, -richtlinie, -maßnahme und -bekanntmachung werden häufig synonym verwendet. Sie umfassen meist mehrere ähnliche → <u>Förderleistungen</u> .	
<b>Förderprojekt / Fördervorhaben / Fördergegenstand</b>	Ein Förderprojekt/Fördervorhaben/Fördergegenstand ist dasjenige inhaltlich und zeitlich abgegrenzte konkrete Projekt (bei der Projektförderung) oder diejenige konkrete Institution (bei institutioneller Förderung), für welche(s) eine → <u>Förderung</u> beantragt und gewährt wird.	Eigendefinition
<b>Förderrichtlinie</b>	siehe → <u>Förderprogramm/Förderrichtlinie / Fördermaßnahme / Förderbekanntmachung</u>	Analog zu Anlage zu VV Nr. 15.7 zu §44 BHO

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Förderungen</b>	<p>Förderungen (Synonyme: Subventionen, Zuwendungen und Zuweisungen) sind finanzielle Mittel durch öffentliche Stellen an Personen <u>außerhalb</u> der Bundesverwaltung ohne direkten Leistungsaustausch.</p> <p>Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitlich begrenzt</li> <li>• an definierten Fördermittelberechtigte</li> <li>• auf Antrag</li> <li>• für einen bestimmten Zweck</li> </ul> <p>gewährt werden.</p>	<p>Eigendefinition nach §§23, 44 BHO/ LHO</p>
<b>Förderzeitraum/ Bewilligungszeitraum</b>	<p>Im →<u>Zuwendungsbescheid</u> wird der (Bewilligungs-) Zeitraum zwischen Projektbeginn und Projektende festgelegt. Die innerhalb dieses Zeitraums für das bewilligte Projekt anfallenden und bewilligten Kosten/Ausgaben sind zuwendungsfähig.</p> <p>Mögliche →<u>Änderungen des Projektes</u> sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu beantragen.</p>	<p>Eigendefinition</p>

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Form der Antragstellung; Antragstellung, Form der</b>	Die aktuelle Bundeshaushaltsordnung verlangt bei Anträgen auf → <u>Zuwendungen</u> grundsätzlich Schriftform, wobei diese durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Für einzelne → <u>Förderungen</u> können besondere Festlegungen gelten.	Eigendefinition i.V.m. VV Nr. 3.1 zu §44 BHO gemäß §3a Abs. 2 VwVfG/(gemäß VV Nr. 15.6 zu §44 BHO); Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 8.1 und 9.1
<b>Frist der Antragstellung; Antragstellung, Frist der</b>	Durch → <u>Förderrichtlinien</u> oder → <u>Bewilligungsstellen</u> können Fristen definiert werden, innerhalb derer ein → <u>Förderantrag</u> eingereicht werden muss. Sofern diese Frist überschritten wird, führt dies in der Regel zu einer (formellen) Ablehnung wegen Verfristung.	Eigendefinition
<b>Garantien</b>	Garantien sind Versprechen (meist einer Bank), bei bestimmten Voraussetzungen Zahlung zu leisten. Es wird – im Unterschied zu einer → <u>Bürgschaft</u> – durch den Garantievertrag eine eigene, von anderen Grundgeschäften unabhängige, selbständige Schuld begründet.	
<b>Gewährleistung nach § 39 BHO/ LHO</b>	Gewährleistungen sind Verpflichtungen öffentlicher Haushalte gegenüber Dritten zur Absicherung von Risiken. Sie führen nur unter bestimmten Bedingungen zu entsprechenden Leistungen der öffentlichen Haushalte und sind somit als → <u>Bürgschaften</u> bzw. → <u>Garantien</u> zu sehen. Sie werden vorrangig zu Zuwendungen vergeben. Für sie gelten die Vorschriften des Zivilrechts und sind somit keine OZG-Förderleistungen.	Analog zu VV Nr. 1 zu §39 BHO/ LHO

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Indirekte Förderung</b>	Bei indirekter Förderung profitiert der → <u>Zuwendungsempfänger</u> nicht direkt von der finanziellen Leistung, sondern nur indirekt von der Förderung.  (→ <u>Endbegünstigte</u> )	Eigendefinition
<b>Leistungen, staatliche finanzielle</b>	Staatliche finanzielle Leistungen sind Leistungen der staatlichen Haushalte, die von der EU, dem Bund, den Ländern, den Kommunen sowie den Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts vergeben werden. Sie werden beantragt und es findet kein direkter Leistungsaustausch statt. Darunter fallen → <u>Förderungen</u> bzw. → <u>Zuwendungen</u> , → <u>Transferleistungen</u> , → <u>Gewährleistungen</u> sowie weitere privatrechtlich organisierte staatliche finanzielle Leistungen, wie etwa Kredite durch Förderbanken.	Eigendefinition  Förderungen bzw. Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO;  Transferleistungen nach Maßgaben des SGB;  Gewährleistungen nach §39 BHO
<b>Maßnahmenbeginn, vorzeitiger</b>	Sofern die Bestimmungen einer → <u>Förderleistung</u> dies zulassen, können → <u>Antragsteller</u> einen Antrag auf Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellen. Die Gewährung eines solchen Antrages berechtigt die Antragsteller, vor einer Förderentscheidung auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben vor → <u>Bewilligung</u> zu beginnen.	Eigendefinition
<b>Nachweis der Verwendung</b>	Sobald ein → <u>Zuwendungsempfänger</u> → <u>Fördermittel</u> erhält, muss er gegenüber der → <u>Bewilligungsstelle</u> nachweisen, wie er diese Mittel verwendet hat. Dazu ist → <u>Verwendungsnachweis</u> einzureichen, bei dem sowohl inhaltliche als auch finanzielle Angaben zur Verwendung der Fördermittel getätigt werden müssen	

Begriff	Erläuterung	Quelle
Nebenbestimmungen	Die in → <u>Verwaltungsakten</u> getroffenen konkreten Regelungen werden meist durch sog. Nebenbestimmungen ergänzt. Typische Nebenbestimmungen sind	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 21.1
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Befristungen,</li><li>• Bedingungen,</li><li>• Auflagen und</li><li>• Vorbehalte,</li></ul>	
	welche sich auf den Verwaltungsakt beziehen.	
	Eine Nebenbestimmung kann nicht ohne den zugrundeliegenden Verwaltungsakt erlassen werden.	Vgl. „Strenge Akzessorietät“ Kopp §36 Rn 6
	Regelmäßig wiederkehrende Nebenbestimmungen sind in Allgemeinen Nebenbestimmungen (z. B. ANBest-P, ANBest-Gk, ANBest-I/ ANBest-P-Kosten) oder können in Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest...) kodifiziert werden	

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Personen</b>	<p>Im Verwaltungsverfahren gibt es verschiedene beteiligte „Personen“. In der Regel sind das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche Personen,</li> <li>• juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Unternehmen),</li> <li>• juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Vereine, Stiftungen, Gebietskörperschaften), sowie</li> <li>• gleichgestellte Organisationsformen (die bspw. Kraft Gesetz juristischen Personen gleichgestellt sind, wie politisch Parteien nach Parteiengesetz, BGB-Gesellschaft</li> </ul>	<p>Eigendefinition</p> <p>§§ 11, 12 VwVfG</p> <p>BGB-Gesellschaft nach § 705 BGB etc.</p>
<b>Projektträger</b>	<p>Projektträger sind Institutionen außerhalb der Verwaltung, die von → <u>Zuwendungsgebern</u> beauftragt werden, Aufgaben der → <u>Fördermitteladministration</u> zu übernehmen.</p> <p>Sofern hoheitliches Handeln der Projektträger mitumfasst ist, bedarf es einer → <u>Beleihung</u>.</p>	<p>§ 44 Abs. 3 BHO; zudem: Der Präsident des BRH S. 44.</p>
<b>Rechtsmittelverzicht</b>	<p>Ein → <u>Verwaltungsakt</u> wird erst nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist (→ <u>Widerspruch</u>) rechtskräftig („sog. Bestandskraft“). Die Bestandskraft kann ein → <u>Zuwendungsempfänger</u> schneller herbeiführen, indem er den Verzicht von Rechtsmitteln (Widerspruch) gegenüber der → <u>Bewilligungsbehörde</u> erklärt.</p>	<p>Eigendefinition</p>
<b>Rücknahme eines rechtswidrigen Zuwendungsbescheids</b>	<p>Wenn ein → <u>Zuwendungsbescheid</u> fälschlicherweise erlassen wurde und rechtswidrig ist, kann er selbst für die Vergangenheit zurückgenommen werden.</p>	<p>Dittrich, Kommentar zu § 44 BHO, Rn. 60;</p> <p>§ 48 VwVfG</p>

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Rückziehung eines Antrages</b>	Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Behörde die Förderentscheidung fällt, können → <u>Antrag-</u> <u>stellende</u> ihren Antrag zurückziehen. Da es sich hierbei um eine Prozesshandlung handelt, sind in der Regel die gleichen Formerfordernisse einzuhalten, wie beim ursprünglichen Antrag.	Eigendefinition
<b>Sachbericht</b>	Der Sachbericht ist die detaillierte Darstellung des Projektverlaufs. Aus dem Vergleich des geplanten Soll- mit dem realisiertem Ist-Zustand kann man prüfen, ob der → <u>Zuwendungs-</u> <u>zweck</u> erreicht wurde.	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 49.6
<b>Schuldendienst</b>	Schuldendienste sind Geldzahlungen zum Tilgen von Zinsen gewährte Kredite und die Schulden an sich.	
<b>Transferleistung</b>	Für Transferleistungen besteht (ggf. unter Erfüllung gewisser Bedingungen) ein Rechtsan- spruch, für die gleichwohl aber kein direkter Leistungsaustausch stattfindet (bspw. BAföG oder das Arbeitslosengeld II).  Durch diesen Anspruch sind sie keine Förderleistungen im Sinne des OZG.	Eigendefinition
<b>Unbedingt rückzahl- bare Zuwendungen</b>	Bei unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen handelt es sich um zinsgünstige oder zinslose Darlehen, die mit einer bestimmten Zweckbindung vergeben werden; dementsprechend müssen die Darlehen zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezahlt werden.	Der Präsident des BRH, S. 75.



Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides</b>	Wenn eine auflösende Bedingung des → <u>Zuwendungsbescheides</u> eintritt, wird ein Zuwendungsbescheid von selbst unwirksam. Es ist somit keine gesonderte Maßnahme der → <u>Bewilligungsbehörde</u> notwendig. Im Gegensatz dazu, setzen Widerruf oder Rücknahme eines Zuwendungsbescheids ein aktives Handeln der Behörde voraus.	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 62.
<b>Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungen</b>	Es kann verschiedene Gründe geben, weswegen der → <u>Zuwendungsempfänger</u> → <u>Fördermittel</u> (ggf. teilweise) an die → <u>Bewilligungsstelle</u> zurückzahlen muss.	
<b>Vertiefte Prüfung eines Nachweises</b>	Wenn eine geförderte Maßnahme endet, ist ein → <u>Verwendungsnachweis</u> vorzulegen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen einer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestprüfung (kursorische Prüfung), bei welcher der →<u>Sachbericht</u> und der →<u>zahlenmäßige Nachweis</u> auf Schlüssigkeit hin überprüft werden, und einer</li> <li>• vertieften Prüfung, welche nur stichprobenhaft zu erfolgen hat, bei welcher aber die einzelnen Bestandteile – ggf. unter Heranziehen von konkreten Belegen für Ausgaben – detailliert zu prüfen sind.</li> </ul>	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 54

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>(gesetzliche) Vertretung durch Besonders Beauftragte und Organe</b>	<p>Antragstellende <i>juristische</i> Personen und Behörden sind selbst nicht handlungsfähig. Sie werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre gesetzlichen Vertreter (Organe),</li> <li>• besondere Beauftragte (organschaftliche Vertretung) oder</li> <li>• Behördenleiter</li> </ul> <p>vertreten.</p> <p>Die Vertretungsregelung ergibt sich aus gesetzlichen Regelungen (BGB, GmbH Gesetz, Gemeindeverordnungen, Behördengeschäftsverteilungspläne etc.).</p> <p>Bei antragstellenden <i>natürlichen</i> Personen gibt es ebenfalls gesetzliche Vertretungsregelungen (bspw. Eltern–Kind; Betreuung).</p>	§ 12 Abs. 1 Nrn. 3, 4 VwVfG
<b>(gewillkürte) Vertretung durch Bevollmächtigte und Beistände</b>	<p>→ <u>Antragsteller</u> können sich auch durch externe Dritte vertreten lassen. Im Gegensatz zur</p> <p>→ <u>gesetzlichen Vertretung</u> ist die gewillkürte Vertretung ein vertraglich vereinbartes Vertretungsrecht („Vollmacht“). Die Vertretungsregelungen bzw. der Umfang ergeben sich aus der Vollmacht.</p>	§ 14 Abs. 1 VwVfG

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Verwaltungsportale</b>	Es gibt das <u>Verwaltungsportal des Bundes</u> und in jedem Land ein (landes-) eigenes Verwaltungsportal. In allen Verwaltungsportalen sollen Bürger künftig Zugang zu allen Verwaltungsleistungen, sowohl vom Bund als auch der Länder und Kommunen haben.	Verwaltungsportal des Bundes unter <a href="https://verwaltung.bund.de/">https://verwaltung.bund.de/</a> sowie beispielhaft das Verwaltungsportal des Landes Sachsen Amt24 unter <a href="https://amt24.sachsen.de/zufi/">https://amt24.sachsen.de/zufi/</a>
<b>Verwendungsnachweis</b>	Verwendungsnachweise sind vom → <u>Zuwendungsempfänger</u> vorzulegende Dokumente, die die inhaltliche als auch die finanzielle Verwendung der → <u>Fördermittel</u> nachweisen sollen. Die Dokumente können während (als → <u>Zwischennachweise</u> ) und/oder nach Abschluss der Förderung eingereicht werden. Die Verwendungsnachweisführung gehört zu einer der Pflichten des Zuwendungsempfängers, die sich aus dem Zuwendungsverhältnis ergibt.	Analog zu VV Nr. 10 zu §44 BHO
<b>Widerruf eines rechtmäßigen Zuwendungsbescheids</b>	Wenn ein → <u>Zuwendungsbescheid</u> rechtmäßig ist, kann er bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung von Mitteln oder Nichterfüllung von Auflagen (ggf. teilweise) mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 59. §49 VwVfG

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Widerspruch</b>	<p>Ist der Empfänger einer behördlichen Entscheidung mit dieser nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.</p> <p>Mit dem Widerspruch wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, ihre Entscheidung zu überprüfen. Sie kann dem Widerspruch stattgeben und einen „Abhilfebescheid“ erlassen, oder bei ihrem Standpunkt bleiben (sog. „Widerspruchsbescheid“).</p> <p>Nach dem Widerspruchsverfahren kann die Behördenentscheidung im Klageweg einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden.</p>	<p>Eigendefinition</p> <p>§70 VwGO</p>
<b>Zahlenmäßiger Nachweis</b>	<p>Der zahlenmäßige Nachweis gibt an, wofür die Mittel verwendet wurden. Daraus ist erkennbar, ob der Finanzplan eingehalten wurde und worin eventuelle Abweichungen bestehen.</p>	<p>Dittrich, Kommentar zu §44 BHO; Rn. 49.7 ff.</p>
<b>Zuschuss/Nicht rückzahlbare Zuwendung</b>	<p>Eine nicht rückzahlbare Zuwendung muss, sofern die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden, vom →<u>Zuwendungsempfänger</u> nicht zurückgezahlt werden. Es handelt sich hierbei um einen (sog. „verlorenen“) Zuschuss.</p>	<p>Der Präsident des BRH, S. 75.</p>
<b>Zuweisung</b>	<p>Zuwendungen von Finanzmitteln, die innerhalb der Verwaltung geleistet werden, nennt man Zuweisungen (auch „Finanzausgleich“).</p>	<p>Eigendefinition nach §§23, 44 BHO/ LHO</p>

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO/LHO</b>	<p>Zuwendungen sind freiwillige öffentlich-rechtliche Geldleistungen an eine Stelle außerhalb der Verwaltung, die zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes dienen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwaltung hat an der Zweckerfüllung ein erhebliches Interesse;</li> <li>• der Zweck könnte ohne die Geldleistung ansonsten nicht erreicht werden;</li> <li>• die Stelle, welche die Geldleistung erhält, hat keinen Rechtsanspruch auf die Geldleistung;</li> <li>• es findet kein direkter Leistungsaustausch statt.</li> </ul> <p>Regelmäßig werden Zuwendungen in Form</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Verwaltungsaktes oder</li> <li>• eines öffentlich-rechtlichen Vertrages</li> </ul> <p>ausgestaltet.</p> <p>Zuwendungen werden materiell entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Projektförderung oder</li> <li>• zur institutionellen Förderung</li> </ul> <p>vergeben.</p>	<p>§§23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) / Landeshaushaltsordnungen (LHO); insbes. VV Nr. 1.1 zu §23 BHO</p> <p>§35 VwVfG</p> <p>§54 VwVfG</p> <p>VV Nr. 2.1 zu §23 BHO</p> <p>VV Nr. 2.2 zu §23 BHO</p>

(Fortsetzung)

Es kann zwischen

- unbedingt rückzahlbaren,
- bedingt rückzahlbaren sowie
- nicht rückzahlbaren Zuwendungen

VV Nr. 1.1 zu §44 I BHO

unterschieden werden.

Zuwendungen können, konkret

- zweckgebundene Zuschüsse,
- Zuweisungen,
- Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen  
sowie
- zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen  
sein.

Grundsätzlich kann jede Rechtsperson (natürliche Person, juristische Person des öffentlichen Rechts sowie juristische Person des privaten Rechts) Empfänger von Zuwendungen sein. Je nach Ausgestaltung des →Förderprogramms durch den →Zuwendungsgeber kann der Kreis der potenziellen →Zuwendungsempfänger variieren.

(→Förderberechtigte)

Begriff	Erläuterung	Quelle
	Rechtsgrundlage für Zuwendungen sind entweder ein entsprechendes Haushaltsgesetz (mit welchem die Fördermittel haushälterisch zur Verfügung gestellt werden) oder entsprechende Förder- bzw. Subventionsgesetze.	
<b>Zuwendungsbescheid</b>	<p>Zuwendungsbescheide sind →<u>Verwaltungsakte</u> und bewilligen eine →<u>Zuwendung</u>. Im Zuwendungsbescheid wird dem →<u>Zuwendungsempfänger</u> verbindlich mitgeteilt, welche Rechte und Pflichten mit der Bewilligung der Zuwendung einhergehen (→<u>Auflagen</u>). Dem Zuwendungsbescheid sind regelmäßig →<u>Nebenbestimmungen</u> beigefügt.</p> <p>Das Gegenteil vom Zuwendungsbescheid ist ein →<u>Ablehnungsbescheid</u>, in dem mitgeteilt wird, dass keine Zuwendung bewilligt wird.</p>	<p>Analog VV Nr. 4 zu §44 BHO nach §36 VwVfG</p> <p>nach §35 VwVfG</p> <p>Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 21.1</p>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfänger sind die Adressaten des → <u>Zuwendungsbescheides</u> (→ <u>Verwaltungsakt</u> ). Im Verwaltungsakt werden Rechte und Pflichten zwischen Zuwendungsempfänger und → <u>Zuwendungsgeber</u> festgelegt. Bei → <u>Förderungen</u> regelt der Bescheid in der Regel auch den Anspruch auf die finanziellen Leistungen.	Eigendefinition
<b>Zuwendungsgeber</b>	Zuwendungsgeber ist diejenige Rechtsperson (EU, Bund, Land, Kommune, Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts), welche die → <u>Fördermittel</u> für ein → <u>Förderprogramm</u> haushälterisch zur Verfügung stellt.	Eigendefinition

Begriff	Erläuterung	Quelle
<b>Zuwendungszweck</b>	Die ausgereichten Mittel müssen für die im → <u>Zuwendungsbescheid</u> festgelegten Zwecke verwendet und nachgewiesen werden. (→ <u>Verwendungsnachweisprüfung</u> )	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 22
<b>Zwischennachweis</b>	<p>Sofern →<u>Förderprojekte</u> sich über mehr als ein (Haushalts-) Jahr erstrecken, ist regelmäßig während der Projektlaufzeit nach jeweils 12 Monaten ein Zwischennachweise zu erstellen.</p> <p>Der Umfang der aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• →<u>zahlenmäßigen Nachweis</u> und</li> <li>• Zwischenbericht</li> </ul> <p>bestehenden Zwischennachweise kann durch den →<u>Zuwendungsgeber</u> festgelegt werden.</p>	Dittrich, Kommentar zu §44 BHO, Rn. 50 i.V.m. Eigendefinition



## Quellenverzeichnis

### Übersicht der Rechtsquellen

#### 1. Europäisches Sekundärrecht

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

#### 2. Nationale Gesetze

- BGB      Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist
- BHO      Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist
- LHO      Landeshaushaltsordnungen der Länder am Beispiel der LHO für Berlin in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), die zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist
- SGB      Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

### Übersicht der Literaturquellen

Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung: Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich, 2. Auflage, Bonn 2016; zitiert: Der Präsident des BRH [Fundstelle]

Dittrich, Norbert: Bundeshaushaltsordnung (BHO) – Kommentar, München 2021; zitiert: Dittrich, Kommentar [Fundstelle]

Ramsauer, Ulrich; Kopp, Ferdinand O.: Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG – Kommentar, 23. Auflage, München 2022; zitiert: Kopp [Fundstelle]

### Übersicht zu verlinkten Webseiten und Portalen

Verwaltungsportal Amt 24 des Landes Sachsen: <https://amt24.sachsen.de/zufi/>

Verwaltungsportal des Bundes: <https://verwaltung.bund.de/>

Verwaltungsportal zum föderalen Informationsmanagement (FIM): <https://fimportal.de/>

Für Rückfragen oder Anmerkungen zum Glossar  
wenden Sie sich gerne per Mail an:

[tf-ff@ozg-umsetzung.de](mailto:tf-ff@ozg-umsetzung.de)

